

## **Sicherheitsabstände für Gartencheminée**

### **Weisung**

---

#### **1 Allgemeines**

Die Weisung stützt sich auf das Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.1, FSG), die Feuerschutzverordnung (sGS 871.11, FSV) sowie die Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF).

---

#### **2 Geltungsbereich**

Die Weisung gilt für ortsfeste Feuerungsanlagen im Freien.

---

#### **3 Begriffe**

Als ortsfeste Feuerungsanlagen im Freien gelten wärmetechnische Anlagen ohne Zulassungserfordernis der VKF.

---

#### **4 Sicherheitsabstände zu Bauten und Anlagen**

Bei einem Abstand der Abgasanlage von mindestens 20 cm bis 1.00 m ist diese 1.00 m über die Traufe zu führen (Anhang, Abb. 1).

Bei einem Abstand der Abgasanlage von 1.00 - 3.00 m ist diese:

- bei Ausführung mit Kaminhut 1.00 m über die Traufe zu führen (Anhang, Abb. 2);
- bei Ausführung ohne Kaminhut mindestens auf Traufhöhe zu führen (Anhang, Abb. 2a).

Bei einem Abstand der Abgasanlage von mehr als 3.00 m muss diese nicht über Dach geführt werden (Anhang, Abb. 3).

---

#### **5 Sorgfaltspflicht**

Mit Feuer und offenen Flammen sowie mit wärmetechnischen Anlagen ist so umzugehen, dass keine Brände und Explosionen entstehen. Eigentümer- und Nutzerschaft sorgen dafür, dass die Sicherheit von Personen, Tieren und Sachen gewährleistet ist.

---

#### **6 Weitere Bestimmungen**

Aus Umweltschutzgründen können weitergehende Anforderungen gestellt werden. Auskunft auf Fragen erteilt die für den Vollzug zuständige Behörde der Lufthygiene.

---

Anhang

Abbildung 1

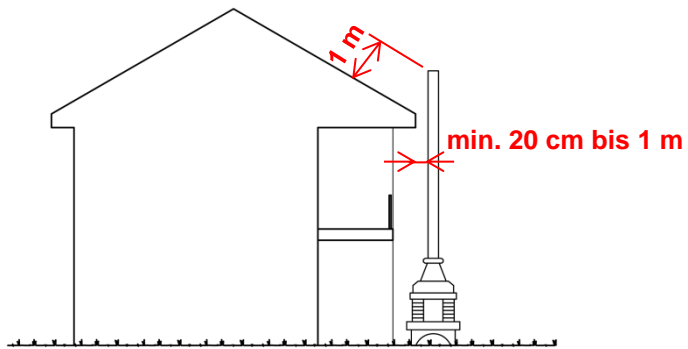


Abbildung 2

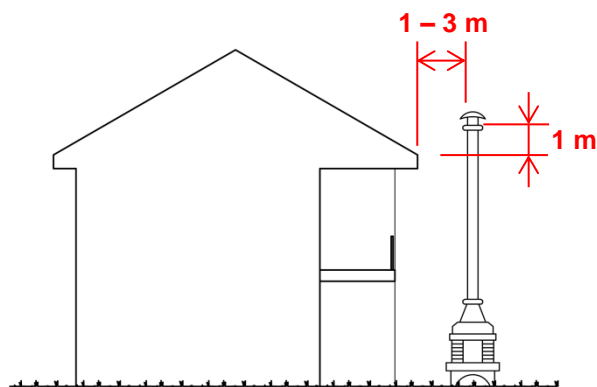


Abbildung 2a

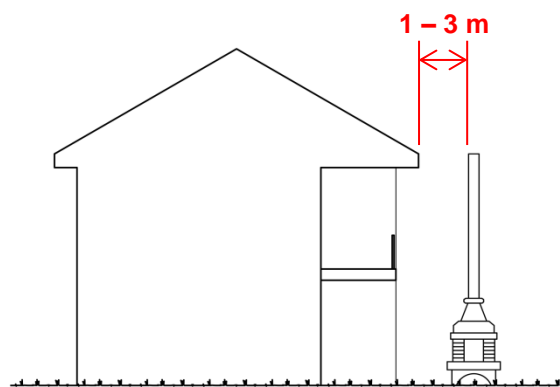


Abbildung 3

